

Öffentliche Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes HO 367 „Horremer Straße“ in Kerpen-Neu-Bottenbroich

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuches (BauGB) des Bebauungsplans HO Nr. 367 „Horremer Straße“ gefasst. Das Verfahren zum Bebauungsplan HO 367 wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB durchgeführt.

Das Plangebiet liegt in etwa 1,3 km Entfernung östlich des Stadtteilzentrums Horrem (Hauptstraße und Bahnhofsumfeld) am östlichen Ortsrand des Ortsteils Neu-Bottenbroich der Kolpingstadt Kerpen. Das Plangebiet wird von der Horremer Straße gequert und wird begrenzt im:

- Norden durch die bestehende Wohnbebauung am Ginsterweg,
- Osten durch die bestehende Wohnbebauung an der Horremer Straße 63 bis 69 bzw. Forstwirtschaftliche Waldflächen,
- Süden durch forstwirtschaftliche Waldflächen,
- Westen die bestehende Wohnbebauung an der Horremer Straße 50 bis 50a.

Ziel der Planung ist es, durch den Rückbau der bestehenden Wohnbebauung die Neuschaffung von nachfrageorientierten Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und somit eine Nachverdichtung im Innenbereich zu erreichen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes HO 367, seine Begründung und sonstige Anlagen liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

28.01.2019 bis einschließlich 01.03.2019

(Mo - Mi von 08.00 - 12.15 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr, Do von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.30 Uhr und Fr von 08.00 - 12.00 Uhr) im Stadtplanungsamt der Kolpingstadt Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf zur Niederschrift erklärt oder schriftlich vorgebracht werden, über die der Rat der Kolpingstadt Kerpen entscheidet. Rücksprache zum Bebauungsplan HO Nr. 367 „Horremer Straße“ ist während der o.g. Zeiten **im Zimmer 225** möglich – Ansprechpartnerin ist Frau Hennecken. Diese Anregungen können auch in dem o.g. Zeitraum per Email an folgende Adresse geschickt werden: rachel.hennecken@stadt-kerpen.de

Hinweis:

Gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Ho 367 „Horremer Straße“ unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden; aber hätten geltend gemacht werden können.

